

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie üblich gegen Ende des Jahres informieren wir Sie gerne über die wichtigsten Änderungen zur beruflichen Vorsorge für das folgende Jahr. Wir bitten Sie, <u>diese Informationen Ihren versicherten Mitarbeiter/innen und Rentner/innen weiterzugeben oder verweisen Sie dazu auf unsere Website (www.mobilvia.ch)</u>.

Neue Grenzbeträge

Die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge werden per 01.01.2025 angepasst (letzte Änderung per 01.01.2023). Die Grenzbeträge sowie Angaben über die Umwandlungssätze und die Verzinsung der Altersguthaben finden Sie auf dem Beiblatt "Kennzahlen und Informationen zur beruflichen Vorsorge 2025".

2,50 % Zins - nachträgliche Besserverzinsung für das Jahr 2024 von zusätzlich 1,25 %

Im Zusammenhang mit der Anlageperformance des jeweils abgelaufenen Jahres wird für die definitive Verzinsung der Altersguthaben seit 01.01.2022 die retrospektive Methode angewendet. Die Versicherungskommission hat unter dieser Voraussetzung beschlossen, **rückwirkend einen zusätzlichen Zins von 1,25** % auf den obligatorischen und überobligatorischen Altersguthaben zu gewähren. Dieser Zusatzzins wird sämtlichen versicherten Personen per 31.12.2024 gutgeschrieben und erhöht den Startwert des Altersguthabens auf dem Vorsorgeausweis per 01.01.2025. **Die Gesamtverzinsung der Altersguthaben betrug für das Jahr 2024 somit 2,50** %.

Provisorische Verzinsung 2025 gemäss gesetzlichem Mindestzinssatz

Die provisorische Verzinsung für das laufende Jahr wird mit dem vom Bundesrat festgelegten Mindestzinssatz für obligatorische Altersguthaben festgelegt und entsprechend auf dem Vorsorgeausweis ausgewiesen. Dieser Zinssatz wird von uns jeweils auch für überobligatorische Altersguthaben übernommen. Ebenso werden die Altersguthabenberechnungen bis zum ordentlichen Schlussalter mit dem gleichen Zinssatz projiziert.

Der vom Bundesrat festgelegte Mindestzinssatz für obligatorische Altersguthaben beträgt im Jahr 2025 wiederum 1,25 % (gleich wie im Jahr 2024).

Die Reform der beruflichen Vorsorge (BVG-Reform) ist deutlich gescheitert

Das Ziel der Reform war die Finanzierung der 2. Säule zu stärken, die Leistungshöhe zu erhalten und auch Teilzeitbeschäftigte besser abzusichern. Die Vorlage wurde von vielen als unzureichend und nicht zielführend angesehen, weshalb die Schweizer Bevölkerung mit der Abstimmung vom 22. September 2024 die BVG-Reform mit 67,1 % deutlich abgelehnt hat. Für Pensionskassen mit hauptsächlich BVG-minimalen Leistungen, also mit wenig überobligatorischen Altersguthaben, bedeutet dies künftig eine finanzielle Herausforderung, um die gesetzliche Altersrente der Versicherten sichern zu können (der gesetzliche Umwandlungssatz für das Altersguthaben beträgt weiterhin 6,8 %).



Neue OAK-Weisung betreffend die Angemessenheit bei mehreren Vorsorgeverhältnissen

Der Art.1a BVV 2 (Verordnung über die berufliche Alters- Hinterlassenen und Invalidenvorsorge) regelt zur Hauptsache, dass die Gesamtheit aller versicherten Lohnbestandteile aus der beruflichen Vorsorge angemessen ist. Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK) hat deshalb die Weisung W-01/2024 erlassen. Arbeitgeber bzw. Selbständigerwerbende, welche bei der Pensionskasse nur die überobligatorische Vorsorge durchführen und sich für die Durchführung der Vorsorge mehreren Einrichtungen angeschlossen haben, haben deshalb neu entweder zu bestätigen, dass keine Lohnbestandteile doppelt versichert werden oder wenn dies der Fall ist, eine Bestätigung des Experten für berufliche Vorsorge einzureichen.

Versicherungskommission - Kein direktes Wahlverfahren für Arbeitnehmervertreter Im Juni 2024 wurde die Versicherungskommission (paritätisches Organ) der PK MOBIL für die nächste Amtsperiode (01.07.2024-30.06.2028) gewählt. Aktiv versicherte Personen konnten sich dafür bei Interesse zur Verfügung stellen und sich als Arbeitnehmervertreter wählen lassen. Im September 2023 wurde die entsprechende Umfrage durchgeführt. Bis 31.12.2023 sind nicht genügend Begehren gemäss den reglementarischen Bestimmungen (mind. 15 % der Aktivversicherten) für ein aktives Wahlverfahren eingetroffen. Die Arbeitnehmervertreter wurden somit von den Arbeitnehmerverbänden (Unia, Syna, Les Routiers Suisses) berufen.

Die Pensionskasse MOBIL und die Ausgleichskasse MOBIL sind neu auf einer einzigen Onlineplattform unter dem Namen MOBIL VIA vereint

MOBIL VIA steht für die Verbandskasse der Schweizer Mobilitätsbranche und ist das Dach über der 1. Säule AK MOBIL und der 2. Säule PK MOBIL. MOBIL VIA bietet sämtliche Informationen und Formulare auf einer Onlineplattform an, was die Administration vereinfacht. https://www.mobilvia.ch/de/home

Neuer Pensionskassen-Leiter ab 01.01.2025

Die Versicherungskommission hat Marc Nussbaumer per 01.01.2025 zum neuen PK-Leiter ernannt. Er war bereits der langjährige Bereichsleiter Berufliche Vorsorge bei der PK MOBIL und verfügt über die erforderliche Erfahrung und Fachkenntnisse. Roland Graf, Geschäftsleiter, gibt die PK-Leitung ab, um sich auf die Kernaufgaben der Geschäftsleitung zu konzentrieren.

Die PK MOBIL spendet der Stiftung allani Kinderhospiz in Bern

Anstelle von Weihnachtskarten an ihre Kundschaft unterstützt die PK MOBIL dieses Jahr die Stiftung allani Kinderhospiz in Bern. Diese bietet Kindern und Jugendlichen mit einer potenziell lebensverkürzenden Erkrankung sowie ihren Familien einen Ort der Entlastung mit professioneller Pflege und individueller Begleitung in einer wunderschönen Umgebung.

Wir möchten uns herzlich für das entgegengebrachte Vertrauen bedanken und freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit mit Ihnen. Das PK MOBIL-Team wünscht Ihnen und Ihren Mitarbeitenden bereits jetzt schon schöne Feiertage und für das neue Jahr eine gute Gesundheit, viel Erfolg und viele positive Momente.

Freundliche Grüsse

Pensionskasse MOBIL

Roland Graf Geschäftsleiter Marc Nussbaumer
Leiter Berufliche Vorsorge

Beilage: Informationsblatt "Kennzahlen und Informationen zur beruflichen Vorsorge 2025"